

1972. Goppelsröder, F., Capillaranalyse, beruhend auf Capillaritäts- und Adsorptionerscheinungen. Dresden 1910.
1973. Ferreira da Silva, A. J., Marcelin Berthelot, A sua obra scientifica, a sua philosophia, o seu character. Lisboa 1910.
1974. Fresenius, H., Mineralwasser-Analyse. 1886—1910. Wiesbaden.
1975. Guttman, O., Handbuch der Sprengarbeit. Braunschweig 1892.
1976. Guttman, O., Schieß- und Sprengmittel. Braunschweig 1900.
1977. Plimmer, R. H. A., Practical Physiological Chemistry. London 1910.
1978. Leathes, J. B., The Fats. London 1910.
1979. Dennstedt, M., Anleitung zur vereinfachten Elementaranalyse. 3. Auflage. Hamburg 1910.
1980. Geigel, R., Licht und Farbe. Leipzig 1910.
1981. Reformatzky, S. N., Arbeiten aus dem Laboratorium für organische Chemie. 1891—1907. Herausgegeben von seinen Schülern. Kiew 1907 (russisch).
1982. Hinrichsen, F. W. und Memmler K., Der Kautschuk und seine Prüfung. Leipzig 1910.

Der Vorsitzende:
W. Will.

Der Schriftführer:
F. Mylius.

Auszug aus dem
Protokoll der Vorstandssitzung
vom 17. Oktober 1910.

Anwesend die HHrn. Vorstandsmitglieder: O. Wallach, A. Bannow, H. Biltz, O. Diels, E. Fischer, M. Freund, S. Gabriel, J. F. Holtz, B. Lepsius, C. Liebermann, W. Marckwald, H. v. Meister, F. Mylius, W. Nernst, F. Oppenheim, R. Pschorr, H. Wichelhaus, W. Will, O. N. Witt, sowie der Generalsekretär Hr. P. Jacobson.

Auszug aus Nr. 67 und 83. Der Generalsekretär, Hr. P. Jacobson, hat unter dem 13. Juli d. J. ein Schreiben an den Präsidenten gerichtet, durch welches er seinen Anstellungsvertrag zum 1. Oktober 1911 kündigt, zugleich aber seine Bereitschaft erklärt, den auf die Redaktion des Beilstein-Handbuchs entfallenden Teil seiner amtlichen Tätigkeit beizubehalten. Der Vorstand berät über die hierdurch auftretenden Organisationsfragen und setzt für die weitere Beratung eine Kommission, bestehend aus Hrn. E. Fischer als Vorsitzenden, den HHrn. C. Liebermann, F. Oppenheim, H. Wichelhaus und dem Generalsekretär Hrn. P. Jacobson, ein.

Auszug aus 47, 70 und 86. Der Schatzmeister Hr. J. F. Holtz hat am 11. April d. J. ein Schreiben an den Vorstand gerichtet, in welchem er mitteilt, daß er wegen seines fortschreitenden Augenleidens das seit 30 Jahren geführte Schatzmeisteramt nur bis zum Ablauf des gegenwärtigen Geschäftsjahres verwalten könne.

Der Vorstand wählt an Stelle von Hr. J. F. Holtz das derzeitige Ausschußmitglied Hr. F. Oppenheim zum Schatzmeister für die Zeit vom 1. November 1910 bis zum Jahresschlusse 1911 mit der Maßgabe, daß der Kassenabschluß für das Geschäftsjahr vom 1. Dezember 1909 bis 30. November 1910 noch von Hr. Holtz fertiggestellt und den Revisoren, sowie dem Vorstände und der Generalversammlung vorgelegt wird.

Hrn. J. F. Holtz wird das Amt als Ausschußmitglied, das Hr. Oppenheim innehat, bis zum Ablauf der Amtszeit des letzteren (31. Dezember 1910) übertragen.

Bei diesem Anlaß hebt der Vorsitzende hervor, daß noch niemals ein Vorstandsmitglied durch einen so langen Zeitraum hindurch ein so arbeitsreiches Vorstandsamt verwaltet hat, wie dies bei Hr. Holtz der Fall war. Er richtet im Namen des Vorstandes an Hr. Holtz warme Worte des Dankes und erinnert besonders an die außerordentlichen Verdienste, die sich Hr. Holtz um die Errichtung des Hofmannhauses erworben hat. Er bittet Hr. Holtz, auch weiterhin sein Interesse der Deutschen Chemischen Gesellschaft zu bewahren.

Hr. Holtz dankt für die Anerkennung, die ihm der Vorsitzende zollt, und gibt seiner Freude darüber Ausdruck, daß das Hofmannhaus sich für die Aufgaben der Gesellschaft so förderlich erwiesen hat. Seine Sympathien würden immer der Deutschen Chemischen Gesellschaft erhalten bleiben.

87. Entsprechend einem Wunsche, welchen die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 4. März d. J. eingesetzte Kommission (im Folgenden kurz als »Elferkommission« bezeichnet) ausgesprochen hat, beschließt der Vorstand, daß der Portozuschlag, welcher von den ausländischen Mitgliedern, die auf das »Chemische Zentralblatt« abonnieren, erhoben wird, von 6 Mk. auf 8 Mk. erhöht wird, da der gegenwärtig von den ausländischen Mitgliedern zu zahlende Portozuschlag nicht mehr der tatsächlichen Differenz der Portokosten innerhalb des Deutschen Reiches und außerhalb des deutsch-österreichischen Postgebiets entspricht. Demgemäß soll vom Jahre 1911 ab bis auf weiteres der Abonnementspreis für das »Chemische Zentralblatt« durch ausländische Mitglieder 48 Mk. (statt wie bisher 46 Mk.) betragen.

Auszug aus 88. Auf Veranlassung der Elferkommission hat sich durch eine Sitzung vom 4. August 1910, in welcher die Redaktionen der »Annalen der Chemie«, »Berichte der Deutschen Chemischen Gesellschaft«, des »Chemischen Zentralblatts«, des »Journal für praktische Chemie«, der »Zeitschrift für angewandte Chemie« und der »Zeitschrift für anorganische Chemie« vertreten waren, eine Vereinigung gebildet, welche gemeinsame Interessen der periodischen chemischen Literatur wahrnehmen soll. Der Vorsitz und die Geschäftsführung soll der Deutschen Chemischen Gesellschaft obliegen. Eine Reihe weiterer Redaktionen soll zum Beitritt aufgefordert werden. Die vereinigten Redaktionen haben beschlossen, ihren Zeitschriften einen gemeinsamen »Aufruf an die Autoren« beizulegen, durch den auf möglichst knappe Fassung der Veröffentlichungen hingewirkt werden soll.

Der Vorstand erklärt sich damit einverstanden, daß die Deutsche Chemische Gesellschaft den Vorsitz und die Geschäftsführung der neuen Vereinigung übernimmt.

Auszug aus 72 und 89. Die Elferkommission hat bei ihren Beratungen einige Wünsche auf Änderungen in der Geschäftsordnung der Redaktion und Publikationskommission ausgesprochen.

Der Vorstand gibt unter Berücksichtigung dieser Wünsche diesen Geschäftsordnungen die folgende Fassung:

I. Geschäftsordnung der Redaktion.

Auszug.

§ 1. Von den »Berichten der Deutschen Chemischen Gesellschaft« erscheinen jährlich 18—20 Hefte, welche — mit Ausnahme des im September erscheinenden Ferienheftes, des zweiten Dezemberheftes und des Registerheftes — in der Regel an den Sonntagen vor den Sitzungstagen der Gesellschaft ausgegeben werden.

§ 2. Die Berichte enthalten die Protokolle der Gesellschaftssitzungen, Auszüge aus den Protokollen der Vorstandssitzungen und Originalmitteilungen chemischen Inhalts¹⁾.

¹⁾ Veröffentlichungen von Autoren, welche Nichtmitglieder der Gesellschaft sind, werden von der Redaktion der Publikationskommission überwiesen und nur nach deren Zustimmung aufgenommen.

Diese Beschränkung findet nicht statt, wenn von zwei oder mehreren Verfassern der Eine der Gesellschaft als Mitglied angehört.

Mit der Redaktion der »Berichte« ist der Generalsekretär vom Vorstand betraut.

§ 3. Die Verantwortlichkeit für ihre Mitteilungen tragen die Verfasser selbst.

Vorausgesetzt wird, daß die Autoren ihre Abhandlungen vor erfolgtem Abdruck in den »Berichten« nicht anderen chemischen Zeitschriften des In- oder Auslandes in gleicher oder ähnlicher Form zur Veröffentlichung zustellen. Zur Vermeidung von Rückfragen erscheint eine hierauf bezügliche Erklärung der Autoren bei Einsendung ihrer Manuskripte angezeigt ¹⁾.

§ 4. Den Autoren werden von denjenigen Seiten, auf welchen ihre Abhandlungen gedruckt sind, 30 Abzüge unentgeltlich und portofrei ca. 8—14 Tage nach dem Erscheinen eines jeden Hefes zugesandt. Sonderabdrücke in besonderer Druckeinrichtung und mit Titelaufschrift auf dem Umschlag werden nur auf Bestellung und gegen Kostenberechnung geliefert.

§ 5. Die Übersetzungen von Abhandlungen, welche in englischer, französischer oder italienischer Sprache eingehen, werden von der Redaktion besorgt und die dadurch veranlaßten Kosten den Verfassern mit 4 Mark pro Druckseite berechnet. Manuskripte, die in anderen fremden Sprachen abgefaßt sind, können nicht auf ihre Eignung zur Aufnahme geprüft werden. Abhandlungen, welche von Ausländern in deutscher Sprache eingesandt werden, aber vor der Drucklegung zur Erzielung sprachlicher Korrektheit einer durchgreifenden Umarbeitung bedürfen, werden — nach Benachrichtigung der Autoren — von der Redaktion der nötigen Umarbeitung gegen Erstattung einer Gebühr von 2 Mark pro Druckseite unterzogen. Jede Übersetzung bezw. Umarbeitung wird vor dem Abdruck den Verfassern im Korrekturabzug zur Genehmigung übersandt.

§ 6. Die Redaktion ist verpflichtet, auf möglichste Kürze der in den »Berichten« erscheinenden Abhandlungen und besonders darauf zu achten, daß die Formelbilder und Beobachtungsdaten nicht zu viel Raum einnehmen.

§ 7. Die Redaktion ist berechtigt, die eingesandten Mitteilungen in diesem Sinne abzuändern, selbst wenn dadurch deren Abdruck verzögert werden sollte.

¹⁾ Wenn die Autoren nach erfolgtem Abdruck in den »Berichten« eine Veröffentlichung in gleicher oder ähnlicher Form an anderer Stelle wünschen, so ist hierfür die Zustimmung der Redaktion einzuholen, welche in der Regel unter der Voraussetzung genauer Quellenangabe erteilt wird.

Die Redaktion ist ferner berechtigt, zum Kleindruck geeignete Stellen als solche zu bezeichnen, soweit dies nicht schon von den Autoren geschehen ist.

§ 8. Die Autoren erhalten Korrekturabzüge zugesandt, sofern sie nicht angeben, daß sie die Erledigung der Korrektur durch die Redaktion wünschen. Revision wird den Autoren nur auf besonderen Wunsch zugestellt.

§ 9. Die Redaktion ist verpflichtet, alle Mitteilungen, welche ihr bis zu einem Sitzungstage morgens 9 Uhr zugehen, für das demnächst zu druckende Heft der »Berichte« rechtzeitig geschäftlich zu erledigen, d. h. auf Grund der von ihr angestellten Prüfung entweder die bezügliche Mitteilung unmittelbar zuzulassen und ihre Drucklegung in dem eben bezeichneten Hefte zu bewirken, oder aber die Abhandlung der Publikationskommission zu überweisen. Über Abhandlungen, bei welchen Änderungen über die in § 6 und 7 bezeichneten hinaus wünschenswert erscheinen, ist die Redaktion berechtigt, mit den Autoren zunächst direkt zu verhandeln.

Manuskripte von gehaltenen Originalvorträgen hat die Redaktion in gleicher Weise rechtzeitig zu erledigen, wenn sie ihr bis zu dem auf die Sitzung folgenden Donnerstag morgens 9 Uhr übergeben worden sind.

Abhandlungen, die nach Schätzung der Redaktion den Umfang von 10 Druckseiten überschreiten, dürfen von der Redaktion um ein Heft zurückgestellt werden.

Alle von der Redaktion zugelassenen Abhandlungen, welche ihr bis zum Dienstag der einer Sitzung vorangehenden Woche morgens 9 Uhr zugegangen sind, kann die Redaktion zur etwaigen mündlichen Berichterstattung in der folgenden Sitzung einem geeigneten Fachgenossen übergeben.

§ 10. Der Eingang der Abhandlungen wird den Autoren am Tage der Registrierung angezeigt.

§ 11. Die Redaktion eines jeden Heftes wird am neunten Tage vor dem Erscheinungstage, d. i. am Donnerstag der dem Erscheinungstage vorangehenden Woche, und zwar morgens 9 Uhr, geschlossen.

Die Redaktion hat das Recht, nicht aber die Verpflichtung, alle Mitteilungen, welche ihr in der Zeit zwischen dem Sitzungstage und dem Schluß der Redaktion zugehen, noch in das betreffende Heft aufzunehmen.

§ 12. Autoren, welche die Korrekturen ihrer Abhandlungen selbst lesen, können nur dann auf den Abdruck derselben in dem unter der Presse befindlichen Hefte rechnen, wenn sie die Korrekturabzüge

spätestens bis zum vierten Tage, d. i. bis zum Dienstag vor dem Erscheinungstage, und zwar bis mittags 12 Uhr, der Druckerei wieder zustellen¹⁾).

Vom Tage des Einlaufs bis zur Absendung des Korrekturabzuges einer Abhandlung sind im allgemeinen acht Tage erforderlich. Die Redaktion übernimmt jedoch keinerlei Verpflichtung, diesen Termin unter allen Umständen streng innezuhalten. Die Buchdruckerei ist aber verpflichtet, die letzten Korrekturabzüge der zur Aufnahme in irgend ein Heft bestimmten Abhandlungen spätestens bis zum Sonnabend Abend der dem Erscheinungstage vorangehenden Woche der Post zur Weiterbeförderung an den Korrektor der Redaktion bzw. an die Autoren zu übergeben.

§ 13. Das Bureau der Redaktion wird vom 15. August bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres geschlossen. Zusendungen, welche in dieser Zeit anlangen, finden erst vom 1. Oktober ab redaktionelle Erledigung.

§ 14. Die von der Redaktion ausgehenden Schriftstücke werden vom Redakteur bzw. dessen Stellvertreter gezeichnet.

II. Geschäftsordnung der Publikationskommission.

Auszug.

§ 1. Die Publikationskommission besteht aus zwölf, im Anfang eines jeden Jahres vom Vorstande zu wählenden Mitgliedern der Gesellschaft und dem für die Angelegenheiten der Redaktion vom Vorstand delegierten Mitglied. Sie gliedert sich in vier Abteilungen — a) für anorganische, b) für organische, c) für physikalische, d) für physiologische Chemie — zu je drei Mitgliedern; jeder dieser drei Abteilungen soll mindestens ein außerhalb Berlins ansässiges Mitglied angehören.

§ 2. Der Redakteur ist dem Vorstande für den richtigen Abdruck der in die »Berichte« aufzunehmenden Abhandlungen verantwortlich. Er bringt die eingehenden Abhandlungen zum Abdruck, insofern er gegen ihre Aufnahme nicht Bedenken irgend welcher Art trägt; im letzteren Falle hat er über die fraglichen Aufsätze entweder so-

¹⁾ Dieser Termin muß um einen Tag zurück verschoben werden, falls einer der vier letzten, dem Erscheinungstage vorausgehenden Tage ein Feiertag ist. Ferner kann für das im September erscheinende Ferienheft, sowie für das zweite Dezemberheft der Abdruck nur gewährleistet werden, wenn die Korrekturen spätestens 11 Tage vor dem Erscheinungstage bei der Druckerei wieder eingehen.

gleich oder nach eventueller Verhandlung mit den Autoren (vergl. Geschäftsordnung der Redaktion der »Berichte« § 9) das Urteil der Publikationskommission einzuholen.

§ 3. Die Publikationskommission hat die Aufgabe:

a) Die Gedingenheit des wissenschaftlichen Inhalts der »Berichte« im allgemeinen zu überwachen und besonders darauf zu achten, daß bei zum Abdruck kommenden Diskussionen die Grenzen einer sachlichen Kritik nicht überschritten werden,

b) die Zweckmäßigkeit der inneren und äußeren Ausstattung der »Berichte« im Auge zu behalten und eventuell behufs Verbesserung Anträge an den Vorstand zu richten,

c) die von dem Redakteur an sie gesandten Abhandlungen zu beurteilen und

d) Beschwerden zu prüfen, welche über die Redaktion bei dem Vorstände einlaufen, und dem letzteren darüber Bericht zu erstatten.

§ 4. Die Publikationskommission wählt aus ihrer Mitte im Anfang eines jeden Jahres einen Vorsitzenden. Er beruft unter Mitteilung der Tagesordnung die Mitglieder der Kommission zu Sitzungen und leitet die Verhandlungen.

§ 5. Die dem Urteil der Publikationskommission unterbreiteten Abhandlungen werden nebst den gutachtlichen Äußerungen von demjenigen Abteilungsmitgliede, welches sie zuletzt erhält, dem für die Redaktion delegierten Mitglied des Vorstandes zugestellt. Dieser verfügt nach Maßgabe der von der Mehrheit der Abteilung geäußerten Ansicht den Abdruck, die Zurückweisung oder die Änderung der ihr vorgelegten Abhandlungen; führt die Begutachtung durch eine Abteilung zu keinem klaren Ergebnis, so legt er das Manuskript noch einer zweiten Abteilung vor. Mit dem durch die Verfügungen der Kommission notwendig werdenden Briefwechsel mit den Autoren ist der Redakteur betraut. Der Redakteur ist ermächtigt, jede Diskussion mit den Autoren über die Gründe, welche die Kommission zur Zurückweisung einer Abhandlung bestimmt haben, abzulehnen.

Die Publikationskommission hat für die Erledigung der ihr überwiesenen Manuskripte einen Spielraum von vier Wochen.

Auszug aus 93. Die Elferkommission hat, nachdem sie am 7. Mai und 15. Oktober Beratungen abgehalten hat, den Vorstand ersucht, auf den 28. oder 29. Dezember 1910 eine außerordentliche Generalversammlung (vergl. Ber. 43, 980 [1910]) einzuberufen.

Der Vorstand beschließt in diesem Sinne.

95. Die Elferkommission hat in ihrer Sitzung vom 7. Mai d. J. den Vorstand aufgefordert, die Werbung neuer Mitglieder energisch zu betreiben.

Der Vorstand beschließt, daß, nachdem durch Statutenänderung früheren Mitgliedern die Möglichkeit gegeben sein wird, wieder direkt als ordentliche Mitglieder der Gesellschaft beizutreten, an die in den letzten Jahren ausgetretenen Mitglieder eine Aufforderung zum Wiederanschluß an die Gesellschaft gerichtet werden soll. Ferner soll an die Vorsteher von Hochschul-Laboratorien und an die Direktionen von größeren Fabriken in regelmäßigen Zwischenräumen die Aufforderung gerichtet werden, jüngere Kräfte der Gesellschaft zuzuführen, wobei der Aufforderung eine geeignete Einzeichnungsliste beigefügt werden soll.

Auszug aus 96. Der Vorstand beschließt, daß die Nekrologe in Zukunft nicht nur in den Schlußheften der »Berichte«, sondern geeignetenfalls auch in den übrigen Heften erscheinen sollen.

97. Die Elferkommission hat empfohlen, daß der Bibliothekskatalog in Zukunft nicht mehr jährlich den »Berichten« beigegeben, vielmehr nur in längeren Zwischenräumen gedruckt werden soll.

Auf Antrag des Bibliothekars, Hrn. W. Marckwald, beschließt der Vorstand, daß vorläufig der jährliche Abdruck von Abteilung I des Katalogs (Periodisch erscheinende Schriften) unterbleiben soll. Dagegen sollen Abteilung II und III wie bisher jährlich gedruckt und, fortlaufend paginiert, den »Berichten« zugefügt werden.

Der Vorsitzende:
O. Wallach.

Der Schriftführer:
A. Bannow.

Mitteilungen.

446. H. J. H. Fenton: Notiz über das ω -Oxy-symm.-methyl-furfurol.

(Eingegangen am 10. Oktober 1910.)

Unter Bezugnahme auf die Abhandlung von E. Erdmann¹⁾: »Über ω -Oxy-symm.-methyl-furfurol« möchte ich darauf hinweisen, daß die genannte Verbindung (als Öl) zuerst von Fenton und Gostling²⁾ aus dem Bromderivat durch Umsetzung mit wäßrig-

¹⁾ Diese Berichte 43, 2391 [1910].

²⁾ Fenton und Gostling, Journ. Chem. Soc. 75, 430 [1899].